

Bekanntmachung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 mit Beschluss-Nr. 202/11/19WS die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landsberg, den 19.12.2019



Anja Werner
Bürgermeisterin



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116 ff. vom 07.06.2019) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 Beschluss Nr. 202/11/19WS folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg.

§ 2 Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Leiter der Feuerwehren, ihre Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	300,00 €
stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter	120,00 €
Stadtyugendfeuerwehrwart	95,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	61,00 €
Ortskinderfeuerwehrwarte	30,00 €
Gerätewart	61,00 €

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied (Mitglieder der Einsatzabteilung), welches nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung ist, bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 15,00 €.

(3) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters, oder des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Eventuelle Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.

Der nach § 3 Abs. 1 zu zahlende Höchstbetrag darf 19,00 €/Stunde nicht übersteigen.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 3 Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt.

Die Verdienstaussfallpauschale darf 16,00 € nicht überschreiten.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale darf 16,00 € nicht übersteigen.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Anstelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind mit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen abgegolten.

§ 5 Rundungsvorschriften

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO aufzurunden.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Übergangsregelungen

Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

In Kraft Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Landsberg, den 19.12.2019



Anja Werner
Bürgermeisterin



„Landsberger Echo“

Das Amtsblatt der Stadt Landsberg (Sachsen-Anhalt) mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei verteilt.

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Landsberg, Köthener Str. 2, 06188 Landsberg
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:**
Anja Werner, Bürgermeisterin der Stadt Landsberg
- **Verantwortlich für Textbeiträge:** sind die Verfasser.
Amtsblatt-Redaktion: Stadt Landsberg, Bürgerservice,
Tel. (034602) 24984, Fax: 24988,
E-Mail: amtsblatt@stadt-landsberg.de
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich die Redaktion vor, Manuskripte nicht sinnstiftend zu kürzen bzw. redaktionell zu bearbeiten. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

IMPRESSUM